

Beiträge zum Sportrecht

Band 62

**Rechtsstellung der Elite-Schiedsrichter
des Fußballs in Deutschland**

Von

Gerrit Breetholt



Duncker & Humblot · Berlin

GERRIT BREETHOLT

Rechtsstellung der Elite-Schiedsrichter
des Fußballs in Deutschland

Beiträge zum Sportrecht

Herausgegeben von
Kristian Kühl, Udo Steiner
und Klaus Vieweg

Band 62

Rechtsstellung der Elite-Schiedsrichter des Fußballs in Deutschland

Von

Gerrit Breetholt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre
der Universität Mannheim hat diese Arbeit im Jahr 2022
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen

Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach

Printed in Germany

ISSN 1435-7925

ISBN 978-3-428-18598-6 (Print)

ISBN 978-3-428-58598-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für meine Mutter

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand unter Betreuung von Herrn Professor Dr. Philipp S. Fischinger und wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Mannheim als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Dezember 2021 berücksichtigt.

Zuvorderst danken möchte ich meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Philipp S. Fischinger, der die Betreuung meines Promotionsvorhabens ausgesprochen ermutigend und affirmativ übernahm und dessen Unterstützung weit über die eigentliche Betreuung im Rahmen der Erstellung der Dissertationsschrift hinausging. Ohne dieses Mentoring wäre diese Arbeit in dieser Form niemals möglich gewesen. Ferner danke ich auch Herrn Professor Dr. Friedemann Kainer für die unverzügliche Erstellung des Zweitgutachtens.

Sehr herzlich möchte ich auch Herrn Professor Dr. Klaus Vieweg, Herrn Professor Dr. Udo Steiner und Herrn Professor Dr. iur Dr. phil. dres. h. c. Kristian Kühl für die freundliche Aufnahme in die vorliegende Schriftenreihe danken.

Schließlich gilt mein Dank meinen Eltern und Herrn Professor Dr. Stefan Gesenhues, die mir die Anfertigung dieser Arbeit ermöglichten und mich bereits während des Studiums fortlaufend unterstützten und motivierten. Nicht zuletzt danke ich allen meinen Freunden für ihren wohltuenden Zuspruch und ihre wertvolle Begleitung während meiner Promotionszeit.

Hamburg, im Januar 2022

Gerrit Breetholt

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
I. Themeneinführung	21
II. Ziel der Arbeit	23
III. Gang der Untersuchung	24
<i>Kapitel 1</i>	
Grundfragen	25
I. Die Schiedsrichter als Teil der Landesverbände, des DFB und der internationalen Verbände	25
1. Verbandsstruktur	26
a) Nationale Ebene	26
b) Internationale Ebene	27
2. Struktur des Schiedsrichterwesens	27
a) Gremien und Zuständigkeiten	27
aa) National	27
bb) International	29
b) Werdegang eines Schiedsrichters	30
c) Sanktionen	34
d) Honorare und Auslagenersatz	34
3. Rechtsquellen	35
a) IFAB-Spielregeln	35
b) Weisungen	36
c) Satzungen und Ordnungen	36
d) Schiedsrichtervereinbarung und SR-Broschüre	37
e) Vorgaben von UEFA und FIFA	38
f) Verhältnis der Rechtsquellen zueinander	39
4. Rechtsbeziehungen der Schiedsrichter und Bindung an das Verbandsrecht	40
a) National	40
aa) Verbandsrechtlich	41
(1) Vereinsmitgliedschaft	41
(2) Verhältnis zu den Fußballverbänden	42

(3) Zwischenergebnis	43
bb) Rechtsgeschäftlich	43
(1) Erteilung der Schiedsrichterlizenz	43
(a) Meinungen im Schrifttum	43
(b) Stellungnahme	44
(2) Abschluss der Schiedsrichtervereinbarung	46
(3) Einzelne Spielleitung	46
(4) Zwischenergebnis	47
b) International	47
aa) Verbandsrechtlich	47
bb) Rechtsgeschäftlich	48
(1) Anwendbares Recht und Schiedsklausel	48
(a) Klage vor einem deutschen Gericht	48
(b) Klage vor einem staatlichen Schweizer Gericht	50
(c) Klage vor dem CAS	52
(d) Zwischenergebnis	52
(2) Vertragsschluss nach schweizerischem Recht	52
(3) Mögliche Anknüpfungspunkte	53
(a) Berufung auf die FIFA-Schiedsrichterliste	53
(b) Einzelne Spielleitung	54
c) Zwischenergebnis	55
II. Voraussetzungen einer Arbeitnehmerstellung	55
1. Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages	56
2. Pflicht zur Leistung von Arbeit	56
3. Persönliche Abhängigkeit	57
a) Weisungsgebundenheit	58
aa) Fachliche Weisungsgebundenheit	58
bb) Örtliche Weisungsgebundenheit	59
cc) Zeitliche Weisungsbindung	59
dd) Zwischenergebnis	60
b) Fremdbestimmtheit	60
c) Gesamtabwägung	61
III. Kasuistik	62
1. Rahmenvereinbarung	62
2. Medienbereich	64
3. Lehrer, Dozenten	65
4. Sportler	66

5. Crowdworking	67
6. Zwischenergebnis	69

Kapitel 2

Status der Schiedsrichter in Rechtsprechung und Literatur	70
I. Schiedsrichter und DFB	70
1. Arbeitsrecht	71
a) Rechtsprechung	71
aa) Rechtsstreit Dr. Malte Dittrich	71
(1) Sachverhalt	71
(2) Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt a. M.	72
(a) Vergleich zu programmgestaltenden Mitarbeitern	72
(b) Sanktionen aus der Schiedsrichterordnung	72
(c) Fazit	73
(3) Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen	73
(a) Schiedsrichtervereinbarung als Rahmenvereinbarung	73
(b) Konsensprinzip	74
(c) Sanktionen aus der Schiedsrichterordnung	74
(d) Einsatzunabhängige Honorarzahlung	74
(e) Fazit	74
bb) Rechtsstreit Patrick Schult	75
(1) Sachverhalt	75
(2) Urteil des Arbeitsgerichts Verden	75
(a) Einbindung in den Betrieb DFB	75
(b) Ermessensspielraum und formelle Kriterien	75
(c) Konsensprinzip	76
(d) Tätigkeit für Landesverband	76
(e) Keine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten	76
(f) Einzelne Spielleitung	76
(g) Fazit	77
(3) Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen	77
(a) Verhinderung von Spielmanipulationen	77
(b) Konsensprinzip	77
(c) Lehrgänge, Leistungstests und Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit	78
(d) Pflicht zur Erstellung eines Spielberichts und Teilnahme an Beobachtergesprächen	78
(e) Vorgaben an Ausrüstung und Anreise	78

(f) Zeitliche und örtliche Vorgaben aus Eigenart der Tätigkeit	78
(g) Unterscheidung zwischen arbeitsrechtlichen Weisungen und werkbezogenen Anweisungen	78
(h) Ermessensspielraum	79
(i) Zustimmungsvorbehalt für „sonstige Tätigkeiten“	79
(j) Formelle Kriterien	79
(k) Bezeichnung durch die Parteien	79
(l) Einzelne Spielleitung	80
(m) Fazit	80
cc) Rechtsstreit im Basketball	80
(1) Sachverhalt	80
(2) Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg	81
(a) Keine Anweisungen von Spielen	81
(b) Eigenart der Tätigkeit	81
(c) Fitnesstest	81
(d) Fazit	81
dd) Gesamtfazit	81
b) Auffassungen in der Literatur	82
aa) Schiedsrichtervereinbarung	83
(1) Argumente gegen die Einordnung als Arbeitsverhältnis	83
(a) Kein schuldrechtlicher Vertrag	83
(b) Rahmenvereinbarung	83
(c) Möglichkeit zur Daseinsfürsorge	83
(d) Formelle Kriterien	83
(2) Argumente für die Einordnung als Arbeitsverhältnis	84
(a) Eingliederung in den Betrieb DFB	84
(b) Lehrgänge, Leistungstests und Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit	84
(c) Beobachtungen und Dienstkleidung	85
(d) Vergütung	85
(e) Faktischer Druck	85
(f) Konsensprinzip	86
bb) Konkrete Spielansetzung	86
(1) Argumente gegen die Einordnung als Arbeitsverhältnis	86
(a) Fehlende Entgeltlichkeit	87
(b) Fehlende Weisungsbindung	87
(c) Vergleich zu Handwerkern und Lehrkräften	87
(d) Keine zeitliche und örtliche Weisungsbindung	88
(2) Argumente für die Einordnung als Arbeitsverhältnis	88

(a) Angewiesenheit auf weitere Mitarbeiter	88
(b) Zeitliche und örtliche Weisungsbindung	88
(c) Fachliche Weisungsbindung	89
(d) Zeitlicher Umfang	89
(e) Persönliche Leistungsverpflichtung	89
cc) Fazit	89
2. Steuerrecht	90
a) Rechtsprechung	91
aa) Sachverhalt	91
bb) Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz	91
(1) Fehlendes Unternehmerrisiko	91
(2) Fehlende Unternehmerinitiative	92
(3) Örtliche und zeitliche Weisungsbindung	92
(4) Eingliederung in den Verband	92
cc) Urteil des Bundesfinanzhofs	92
(1) Unternehmerrisiko und Unternehmerinitiative	92
(2) Weisungsbindung	93
dd) Fazit	93
b) Auffassungen in der Literatur	93
c) Fazit	94
3. Sozialversicherungsrecht	95
II. Schiedsrichter und UEFA/FIFA	96
1. (Sport-)Arbeitsrecht in der Schweiz	96
2. Anwendung auf die Schiedsrichter	97
a) Fehlen eines Dauerschuldverhältnisses	97
b) Rechtliches Subordinationsverhältnis	98
3. Fazit	98

Kapitel 3

Rechtliche Würdigung des aktuellen Forschungsstandes	99
I. Schiedsrichter und DFB	99
1. Schiedsrichtervereinbarung	99
a) Vergleich mit programmgestaltenden Mitarbeitern	99
aa) Zuverlässigkeit	100
bb) Angewiesenheit auf weitere Mitarbeiter	101
cc) Fazit	102

b) Erteilung zeitlicher und örtlicher Weisungen	102
aa) Unerheblichkeit der Ebene einer Weisungsbefugnis	103
bb) Konkretisierende Weisungen durch Schiedsrichterführung	103
cc) Örtliche und zeitliche Vorgaben als „Sachzwänge“	104
dd) Vergleich zum Notar oder Rechtsanwalt	104
ee) Fazit	105
c) Sanktionen aus der Schiedsrichterordnung	105
aa) Rechtsqualität der Schiedsrichterordnung	106
bb) Konkretisierungen durch Schiedsrichterführung	106
cc) Verweis auf sportrechtliche Natur	106
dd) Fazit	107
d) Fehlende Arbeitsverpflichtung	107
aa) Ausgangspunkt Wortlaut	108
bb) Indizwirkung der Parteizeichnung	108
cc) Vergleich mit Crowdworkern	109
(1) Persönliche Leistungsverpflichtung	109
(2) Einfach gelagerte Tätigkeit	110
(3) Organisationsstruktur	110
(4) Zwischenfazit	112
dd) Fazit	112
e) Konsensprinzip	113
aa) Tatsächliche Eintragung von Freiterminen	113
bb) Maßgeblichkeit eines faktischen Zwangs zur Bereitschaft	114
cc) Unzulässige Überbürdung des Unternehmerrisikos	114
dd) Fazit	115
f) Lehrgänge, Leistungstests und Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit ..	115
aa) Arbeitnehmertypische Dienstleistungsverpflichtung	116
bb) Unterschiede in Fortbildungsverpflichtung	116
cc) Anwendung auf die Schiedsrichter	117
dd) Fazit	117
g) Einsatzzunabhängige Honorarzahlung	117
aa) Pauschalvergütung	118
bb) Bezeichnung des DFB	119
cc) Vorabvergütung	119
dd) Keine Möglichkeit zur Eigenvermarktung	120
ee) Fazit	120
h) Zustimmungsvorbehalt für „sonstige Tätigkeiten“	120
i) Formelle Tatbestandskriterien	121
j) Fazit	122

2. Einzelne Spielleitung	123
a) Verhaltensregeln für die Zeiten vor und nach dem Spiel	123
b) Keine Verhaltensregeln während der Spielleitung	124
aa) Unterscheidung zwischen arbeitsrechtlichen Weisungen und werkbezogenen Anweisungen	125
bb) Ermessensspielraum auf dem Spielfeld	125
cc) Unanfechtbarkeit der Entscheidungen	127
c) Pflicht zur Erstellung eines Spielberichts und Teilnahme an Beobachtergesprächen	128
d) Keine Vertragsstrafen	129
e) Vergleich zu Handwerkern	130
f) Vergleich zu Lehrkräften	130
3. Gesamtwürdigung	131
II. Schiedsrichter und UEFA/FIFA	132
III. Gesamtfazit	134

Kapitel 4

**Ausgewählte Rechtsfolgen bei Annahme
einer Arbeitnehmerstellung**

I. Befristungsrecht	135
1. Überblick Befristungsrecht	136
2. Befristung mit Sachgrund	137
a) Eigenart der Arbeitsleistung	137
aa) Verschleißtätbestände im weiteren Sinne	138
(1) Abwechslungsbedürfnis des Publikums	138
(2) Rhetorikverschleiß	139
(3) Sportliche Höchstleistungen	139
bb) Befristung im Interesse des Arbeitnehmers	141
cc) Zwischenfazit	141
b) Andere Befristungsgründe	142
c) Zwischenfazit	143
3. Befristung ohne Sachgrund	143
a) Überblick	143
b) Anwendung auf die Schiedsrichter	143
c) Lösung Tarifvertrag?	144
aa) Voraussetzungen	144
bb) Bewertung	146

4. Rechtsfolge einer unzulässigen Befristung	147
5. Fazit	148
II. Altersgrenze	148
1. Anwendungsbereich	149
a) Allgemeines	149
b) Anknüpfungspunkte einer Altersdiskriminierung von Elite-Schiedsrichtern	149
2. Diskriminierungstatbestand	150
a) Rechtfertigung	151
aa) § 10 AGG	151
(1) Besondere Rechtfertigungsgründe	151
(2) Generalklausel	152
(a) Legitimes Ziel	152
(b) Verhältnismäßigkeit	153
bb) § 8 AGG	156
(1) Wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung	156
(2) Verhältnismäßigkeit	156
b) Zwischenfazit	158
3. Rechtsfolgen	158
a) Beschäftigungsanspruch	158
b) Schadensersatz	160
c) Entschädigung	162
d) Zwischenfazit	163
4. Fazit	163
III. Kündigungsschutz	164
1. Einführung	164
2. Personenbedingte Kündigung	165
a) Allgemeines	165
b) Anwendung auf Elite-Schiedsrichter	167
aa) Leistungsprüfungen	167
bb) Spielleitung	168
c) Zwischenfazit	168
d) Weitere Voraussetzungen	169
aa) Weiterbeschäftigungsmöglichkeit	169
bb) Abschließende Interessenabwägung	170
3. Verhaltensbedingte Kündigung	172
a) Allgemeines	172

b) Anwendung auf Elite-Schiedsrichter	173
c) Zwischenfazit	173
4. Echte Druckkündigung	174
5. Zwischenfazit	174
6. Fazit	175
IV. Beschäftigungsanspruch	175
V. Ausübung des Weisungsrechts	177
1. Überblick Weisungsrecht	177
2. Anwendung auf Elite-Schiedsrichter	178
VI. Überblick versicherungsrechtlicher Folgen	180
1. Gesetzliche Versicherungen	180
a) Gesetzliche Unfallversicherung	182
b) Gesetzliche Krankenversicherung	182
c) Gesetzliche Rentenversicherung	183
2. Private Versicherungen	184
VII. Fazit: Aktuelle Konfliktlagen und Lösungsmöglichkeiten	184

*Kapitel 5***Ausgewählte Rechtsfolgen bei Ablehnung
einer Arbeitnehmerstellung**

I. Elite-Schiedsrichter als arbeitnehmerähnliche Personen	186
1. Überblick	186
2. Situation der Elite-Schiedsrichter	188
3. Zwischenergebnis	190
II. Haftung	190
1. Haftung für Fehlentscheidungen	190
a) Haftung des Schiedsrichters	191
aa) Wahrnehmungsfehler vs. Regelfehler	191
bb) Vertraglicher Schadensersatzanspruch	192
(1) Vertrag zwischen Schiedsrichter und Verein	192
(2) Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	192
b) Haftung des DFB	194
aa) Schuldverhältnis	194
bb) Pflichtverletzung	194
cc) Vertretenmüssen	196

(1) Vertretenmüssen der Elite-Schiedsrichter im Einzelfall	196
(2) Haftungsprivilegierung und Haftungsausschluss	197
(3) Zurechnung zum DFB	199
dd) Schaden	200
c) Zwischenergebnis	201
d) Deliktische Schadensersatzansprüche	201
e) Zwischenfazit	202
2. Haftung von und gegenüber dem Schiedsrichter für Personenschäden	202
a) Haftungsprivilegierung im Sport	202
b) Haftungsausschluss nach §§ 105, 106 SGB VII	203
c) Zwischenfazit	205
3. Fazit	205
III. Altersgrenze	206
1. Anwendungsbereich	206
a) Persönlich	206
aa) Schiedsrichter als Arbeitnehmer i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AGG	206
bb) Schiedsrichter als arbeitnehmerähnliche Personen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AGG	207
cc) Schiedsrichter als Selbstständige	208
b) Sachlich	208
aa) Altersgrenze als Zugangs- oder als Entlassungsbedingung?	208
(1) Forschungsstand	208
(2) Stellungnahme	209
(a) Zur Interpretation des BGH	209
(b) Probleme einer Pool-Lösung	210
(3) Zwischenergebnis	211
bb) Notwendigkeit eines Dauerschuldverhältnisses	212
c) Ergebnis zum Anwendungsbereich	214
2. Diskriminierung und Rechtfertigung	214
3. Rechtsfolgen	214
a) Beschäftigungsanspruch	214
b) Schadensersatz	215
aa) AGG-Verstoß bei Einsatzentscheidung des DFB	215
bb) Zwischenergebnis	217
c) Entschädigung	217
4. Fazit	217
Zusammenfassung der Ergebnisse	218

Inhaltsverzeichnis	19
<i>Anhang</i>	
Schiedsrichtervereinbarung 2020/21	224
Literaturverzeichnis	234
Sachverzeichnis	247

Einleitung

I. Themeneinführung

Bundesligaschiedsrichter¹ kommen im Durchschnitt auf über 30 Liga-Einsätze für den DFB während einer Spielzeit,² Einsätze in Pokalspielen und internationale Einsätze werden sogar noch zusätzlich absolviert. Die etablierten Schiedsrichter sind zum Teil 15 Jahre und länger für den DFB tätig,³ bekommen mittlerweile eine einsatzunabhängige Vergütung und werden nach der Vorstellung des DFB auf die Spiele verteilt. Trotz dieser langjährigen intensiven Verpflichtung werden sie als freie Mitarbeiter des DFB beschäftigt und sind nicht davor geschützt, am Ende einer Saison von der DFB-Schiedsrichterliste gestrichen zu werden. Ist dies mit geltendem Recht vereinbar? Und sollten sie in Wahrheit in einem Arbeitsverhältnis zum DFB stehen, können die Verträge zwischen DFB und Elite-Schiedsrichtern dann wie bei Bundesligaspielern wegen der Eigenart ihrer Arbeitsleistung befristet werden? Oder ist der DFB dann bis zum Renteneintritt an die Schiedsrichter gebunden?

Die Funktion des Schiedsrichteramtes ist in jedem sportlichen Wettkampf unverzichtbar. Ganz besonders in einer Kontaktssportart wie dem Fußball ist der Einsatz eines Schiedsrichters zur Überwachung der Regeleinhaltung unentbehrlich. Ungeachtet dessen agiert der Schiedsrichter kaum im öffentlichen Aufmerksamkeitsfokus des Publikums. Zwar bildet sich die fußballinteressierte Öffentlichkeit wöchentlich auf den Amateurplätzen oder vor dem Fernseher ein Urteil über die Unparteiischen; dabei ist indes zu beobachten: Während die Stars einer Fußballmannschaft mitunter frenetisch bejubelt werden, wird die gute Leistung eines Schiedsrichters nur äußerst selten mit seiner Person verbunden: Nur innerhalb des wahrlich begrenzten Kreises aktiver Schiedsrichter bekennen sich Schiedsrichterkollegen, Deniz Aytekin- oder Felix Brych-Fans zu sein.

Diese Unterschätzung der Rolle des Schiedsrichters findet seinen Ursprung bereits in den Anfängen des modernen Fußballsports in der Mitte des 19. Jahrhunderts: Die damaligen Regeln sahen die Rolle eines Schiedsrichters schlechterdings

¹ In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich miteingeschlossen, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

² Siehe „Bilanz aller gepfiffenen Spiele“ auf www.transfermarkt.de (zuletzt abgerufen am 01.11.2021).

³ *Felix Brych* und *Manuel Gräfe* bis zu seinem Ausscheiden seit 2004; *Deniz Aytekin* seit 2008, vgl. www.transfermarkt.de (zuletzt abgerufen am 01.11.2021).

nicht vor; vielmehr wurden Regelverstöße durch die Mannschaftsführer selbst sanktioniert.⁴ Heutzutage ist ein Fußballspiel ohne Schiedsrichter nicht mehr vorstellbar. Inzwischen werden sogar Freundschaftsspiele auf Kreisebene, zumindest aber auf Verbandsebene durch einen Unparteiischen geleitet. Die zunehmende Professionalisierung im Fußballsport vor dem Hintergrund der drastischen Zunahme ihrer wirtschaftlichen Bedeutung hat auch vor dem Schiedsrichterwesen nicht Halt gemacht. Wurde zu den historischen Anfängen der Bundesliga in den 1960er Jahren noch ein Dreiergespann – bestehend aus dem Schiedsrichter und seinen zwei Linienrichtern – eingesetzt und der Schiedsrichter mit 20 DM vergütet,⁵ sind heute bei jedem Bundesliga-Spiel neben dem Schiedsrichter und seinen beiden Assistenten zusätzlich ein Vierter Offizieller, ein Video-Schiedsrichter und ein Video-Schiedsrichterassistent im Einsatz. Der Schiedsrichter erhält aktuell neben einer einsatzunabhängigen Vergütung von 60.000–80.000 € pro Saison ein Spielleitungshonorar von 5.000 € pro Spiel.⁶

Inzwischen ist zwar die maßgebliche Funktion eines Schiedsrichters nicht mehr Gegenstand öffentlicher Diskussion und allgemein uneingeschränkt anerkannt, dennoch ist selbst der fußballinteressierte Jurist mit den Abläufen des Schiedsrichterwesens wenig bis überhaupt nicht vertraut, während die arbeitsrechtlichen Fragen rund um Profifußballer bereits im Grundstudium gelehrt werden. Möglicherweise lässt sich der rapide Rückgang der Zahl aktiver Schiedsrichter in Deutschland mit diesem generell geringen Interesse an „den Männern in Schwarz“ und der zumindest augenscheinlich zunehmenden Gewalt gegen Schiedsrichter⁷ erklären. Ließen sich 2016/17 noch knapp 60.000 Personen für das Schiedsrichteramt begeistern, kann der aktuelle Stand auf nur noch knapp 45.000 Schiedsrichter beziffert werden;⁸ dies bedeutet einen Rückgang von circa 25 % in 5 Jahren. Die vorliegende Arbeit hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Diskrepanz zwischen der hohen Bedeutung des Schiedsrichteramtes für den Fußballsport einerseits und den sowohl aus allgemein-öffentlicher als auch fachjuristischer Perspektive eher dürftigen Kenntnissen andererseits aufzuheben.

Höchst aktuell ist die vorliegende Arbeit in Bezug auf den derzeit umfassend diskutierten Fall Gräfe:⁹ Manuel Gräfe wurde als Schiedsrichter trotz des besten

⁴ Hilpert, Geschichte des Sportrechts, S. 306.

⁵ „Erfolgsmodell Bundesliga startet spektakulär“, n-tv vom 24.08.2019, <https://www.n-tv.de/sport/fussball/Erfolgsmodell-Bundesliga-startet-spektakulaer-article21225372.html> (zuletzt abgerufen am 01. 11. 2021).

⁶ https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/137124-PM_Schiedsrichterhonorare_final.pdf (zuletzt abgerufen am 01. 11. 2021).

⁷ Dies beschreiben auch Aytekin/Hock, Respekt ist alles, S. 183 ff.

⁸ Zeppenfeld, Anzahl aktiver Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen des Deutschen Fußball Bundes (DFB) von 2016/17 bis 2020/2021, Statista <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1243626/umfrage/dfb-anzahl-aktiver-schiedsrichter/> (zuletzt abgerufen am 01. 11. 2021).

⁹ „Es grenzt an Altersdiskriminierung“, Zeit Online vom 25.04.2021, <https://www.zeit.de/sport/2021-04/manuel-graefe-dfb-altersgrenze-schiedsrichter-fussball-ruhestand; „Alters->

kicker-Notenschnitts der Saison 2020/21¹⁰ allein deswegen keine neue Schiedsrichtervereinbarung für die Saison 2021/22 angeboten, da er das Alter von 47 Jahren überschritten hatte. Gegen diesen DFB-Beschluss klagt Gräfe derzeit vor dem LG Frankfurt auf Schadensersatz wegen Altersdiskriminierung.¹¹ Der Erfolg dieser Klage wird nach hier vertretener Ansicht maßgeblich davon abhängen, ob das Gericht das Verhältnis der Elite-Schiedsrichter zum DFB als Arbeitsverhältnis einstuft.

Außerdem bietet das DFB-Pokal-Aus für den VfL Wolfsburg in der Saison 2021/22 aufgrund eines nicht zulässigen, durch den Schiedsrichter aber gebilligten zusätzlichen Wechsels in der Verlängerung Anlass zu der Erörterung, ob ein Verein den Schiedsrichter oder den DFB für seine Schäden haftbar machen kann.

Diese Beispiele zeigen, dass auch die Schiedsrichter zunehmend in den Fokus sportrechtlicher Diskussionen geraten und veranlassen dazu, sich intensiv mit ihrer Situation auseinanderzusetzen.

II. Ziel der Arbeit

Ziel dieser Arbeit ist es, auf Basis eines umfassenden Verständnisses für die Einzelaspekte des Schiedsrichterwesens, den Diskurs bezüglich der möglichen Arbeitnehmerstellung von Elite-Schiedsrichtern zu eröffnen. An eine eigene Stellungnahme zum aktuellen Forschungsstand schließt sich – mangels der Möglichkeit einer eindeutigen Zuordnung – eine zweigliedrige Folgenbetrachtung an, die zwischen der Annahme einerseits und der Ablehnung der Arbeitnehmerstellung andererseits differenziert.

Für beide Fälle werden praxisnahe Lösungsmöglichkeiten aktueller Konfliktlagen erörtert. Der Umfang der Arbeit berücksichtigt die Konditionen der Schiedsrichter der bundesweiten Fußballligen (Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga), des DFB-Pokals sowie derjenigen der deutschen FIFA-Schiedsrichter (sog. Elite-Schiedsrichter). Der Fokus auf die praktische Umsetzung beschränkt sich dabei nicht auf arbeitsrechtliche Aspekte, sondern umfasst auch Haftungs- und antidiskriminierungsrechtliche Fragen; am Rande werden außerdem sozial- und steuerrechtliche Fragen beleuchtet.

grenze von Schiedsrichtern: Gräfe macht mobil“, kicker vom 19.04.2021, <https://www.kicker.de/altersgrenze-von-schiedsrichtern-graefe-macht-mobil-802617/artikel>; „DFB – der Streit um Manuel Gräfe“, vom 15.04.2021, <https://www.sportschau.de/fussball/bundesliga/manuel-graefe-dfb-100.html> (alle zuletzt abgerufen am 01.11.2021).

¹⁰ <https://www.kicker.de/manuel-graefe/schiedsrichter> (zuletzt abgerufen am 01.11.2021).

¹¹ „Diskriminiert der DFB seine besten Schiedsrichter?“, Spiegel vom 18.09.2021, <https://www.spiegel.de/sport/fussball/fussball-bundesliga-diskriminiert-der-dfb-seine-schiedsrichter-a-200508d2-4735-4fb9-8728-0f8609ba8672> (zuletzt abgerufen am 01.11.2021).